

Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 32

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Veretne.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 2. November 1895.

Wochenspruch: Was bringt zu Ehren?
Sich wehren!

Schweizerischer Gewerbeverein.

Die Mitglieder der Central-
Prüfungskommission sind einge-
laden zu einer ordentl. Sitzung
auf:

Donnerstag den 7. Nov. 1895,
vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

in den Konferenzsaal des kantonalen Technikums
in Burgdorf

zur Behandlung folgender

Traktanden:

1. Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1895.
2. Anträge an den Centralvorstand betr. Verwendung der Bundessubvention pro 1895.
3. Anregung der Abgeordneten und der Prüfungskreise betreffend Organisation und Prüfungsverfahren.
4. Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf.
 - a) Vorschläge für Wahl einer Expertenkommision.
 - b) Anordnungen betr. Auswahl der Ausstellungsobjekte.
 - c) Diverse Mitglieder.
5. Förderung der Berufslehre beim Meister.
 - a) Bericht über bisherige Ergebnisse.
 - b) Berichtformular für die Vertrauensmänner.
 - c) Neue Ausschreibung für Zuschüsse an Lehrmeister.
6. Allfällige weitere Anregungen oder Anträge.

Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Basel nahm mit großer Mehrheit folgende

Resolution an: „Die Delegiertenversammlung des Schweizer Gewerbevereins den 26./27. Oktober in Basel, in Erwägung, daß die raschen Fortschritte der Wissenschaft, der Technik, des Verkehrs u. s. w. einerseits, und die Gewerbefreiheit andererseits nach und nach in den Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes Zustände veranlaßt haben, welche je länger je dringlicher einer umfassenden, zeitgemäßen Regelung rufen, in Bestätigung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse von Zug (1888), Zürich (1889), Altdorf (1890), Bern (1891) und insbesondere von Schaffhausen (1892) beschließt: 1. Es ist auf eine Aenderung der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung zu dringen, in dem Sinne, daß gesetzliche Bestimmungen über Ausübung von Industrie, Handel und Gewerbe, sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Handel und Gewerbe ermöglicht werden. 2. Es ist ein „Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften“ im Sinn und Geist der heute behandelten Postulate, als Abschnitt der schweizerischen Gewerbegesetzgebung, anzustreben. 3. Der Centralvorstand wird eingeladen, sich beförderlichst mit weitem Interessentkreisen ins Einvernehmen zu setzen, um die Frage zu prüfen, inwiefern ohne wesentliche Abweichung von den leitenden Grundfätzen die heute behandelten Postulate erweitert oder abgeändert werden können, damit sie auch den Bedürfnissen der betreffenden Kreise entsprechen und damit gemeinsam mit denselben die Propaganda für die Sache, sei es mittelst einer Eingabe an die Bundesbehörden oder nötigenfalls mittelst eines Initiativbegehrens unternommen werden könne.“